

ERBSCHAFTSTEUERREFORM

**Der Bundesrat hat am 5.12.2008 die Reform der Erbschaftsteuer gebilligt.
Damit entsteht eine neue Rechtslage, die wir hier erläutern.**

Erben und Schenken

[Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer](#)

[Was wird besteuert](#)

[Regelungen zu Wohnimmobilien](#)

[Regelungen zum Betriebsvermögen](#)

[Onlinerechner Erbschaftssteuer](#)

Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ist gesetzlich neu geregelt. Da es in alle privaten und betrieblichen Vermögensbereiche unseres Lebens eingreift, muss sich jeder mit diesem Thema beschäftigen.

Schon zu Lebzeiten kann eine unbedachte Schenkung oder ein plötzlicher Erbfall zu gravierenden Steuerfolgen führen. Deshalb ist die rechtzeitige Steuerberatung in solchen Fällen unerlässlich. Um sich in die Materie ein Stück einzulesen und eine planvolle Vermögensberatung vorzubereiten, geben wir Ihnen hiermit einige wichtige Praxishinweise zum Thema Erben und Schenken:

Praktisch alles, was ein Erblasser seinen Angehörigen oder auch fremden Erben hinterlässt oder zusagt, ist ein Fall für die Erbschaftsteuer. Ihr unterliegt praktisch alles, was aufgrund testamentarischer, vertraglicher Grundlage oder einfach durch die gesetzlich festgelegte Erbfolge den Erben zufließt. Viele Erbschaftsverträge haben besondere Verfügungen oder Bedingungen zur Folge, die z.B. Entwicklungen vor und nach dem Tod ausschließen oder zur Bedingung machen. Schenkungsteuerpflichtig ist jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Die „Bereicherung“ ist ein weites Feld. So sind

- Abfindungen für einen Verzicht auf das Erbe
- die Vereinbarung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder deren Aufgabe
- die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung oder
- die Einrichtung eines Oder-Kontos zwischen Eheleuten von der Schenkungssteuer betroffen.

Schenkungen sollten deshalb nicht „leichtsinnig“, sondern immer mit steuerlichem Bedacht getroffen werden.

Was wird besteuert?

Mit der Reform der Erbschaftsteuer und in Umsetzung einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts werden ausnahmslos alle Vermögenswerte mit ihrem wirklichen Wert, d.h. mit ihrem Verkehrswert, bewertet. Damit gehört die frühere Bevorzugung einzelner Vermögensarten, insbesondere von Grundstücken, der Vergangenheit an.

Welcher Freibetrag dem jeweiligen Erwerber zusteht, richtet sich nach seiner Steuerklasse. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz unterscheidet nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser (Schenker) die folgenden drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel
 Steuerklasse II: Geschwister, Neffen, Nichten
 Steuerklasse III: Sonstige Verwandte/Nichtverwandte

Erbschaftsteuer: Übersicht über die Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich EURO	Steuersatz in % in der Steuerklasse		
	Steuerklasse I Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel	Steuerklasse II Geschwister, Neffen, Nichten	Steuerklasse III Sonstige Verwandte/Nichtverwandte
	Freibeträge in EUR 500.000, 400.000, 200.000	Freibetrag in EUR 20.000	Freibetrag in EUR 20.000
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
Über 26.000.000	30	50	50

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium

Regelungen zu Wohnimmobilien

Ehepartner sowie eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner erben eine Wohnimmobilie steuerfrei, wenn sie **zehn Jahre** lang darin wohnen bleiben. Sie dürfen die Wohnimmobilie also weder vermieten noch verpachten oder verkaufen.

Diese Regelung hat die große Koalition aus dem Gesetz zur Schenkungssteuer entnommen. Danach können Ehepaare sich eine Immobilie zu Lebzeiten überschreiben, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen.

Für Kinder gilt, dass sie neben ihren persönlichen Freibeträgen eine Immobilie bis zu einer Wohnfläche von 200 Quadratmeter steuerfrei erben, wenn sie mindestens zehn Jahre lang darin wohnen. Dieser Freibetrag gilt nur für diese selbstgenutzte Immobilie und nicht je Kind. Für Immobilien, deren Wohnfläche größer als 200 Quadratmeter ist, müssen die Kinder den Restbetrag versteuern.

Die Steuersätze für Ehepartner, Kinder, Enkel (Steuerklasse I) liegen wie zuvor zwischen 7 und 30 Prozent. Geschwister, Neffen und Nichten (sie gehören der Steuerklasse II an) sollen je nach ererbten Vermögen 30 oder 50 Prozent an den Fiskus abführen. Auch für alle übrigen Erben (Steuerklasse III) beläuft sich die Steuer künftig auf 30 bis 50 Prozent. Für die Steuerklassen II und III gilt künftig ein Freibetrag von 20 000 Euro (zuvor 10 300 beziehungsweise 5200).

Regelungen zum Betriebsvermögen

Für das Betriebsvermögen findet sich im Gesetz folgende Lösung:

An erster Stelle steht ein betrieblicher Abzugsbetrag von 150 000 Euro. Zudem sollen Erben von Unternehmen künftig ein Wahlrecht erhalten. Der Erbe muss sich dann bei Eintritt des Erbfalls für eine Alternative entscheiden, er kann sie nachträglich nicht mehr ändern.

Die erste Alternative sieht vor, dass Erben, die den Betrieb sieben Jahre lang weiterführen, einen Verschonungsabschlag von 85 Prozent erhalten. Damit werden künftig nur noch 15 Prozent des Unternehmenswertes besteuert. Allerdings ist dieser Abschlag an drei Bedingungen geknüpft:

- Erstens muss der Erbe den Betrieb mindestens sieben Jahre lang weiterführen.
- Zweitens muss der Erbe während dieser sieben Jahre die zusammengezählte Lohnsumme

- 650 Prozent erreichen.
- Drittens darf das Verwaltungsvermögen, wie vermietete Grundstücke oder Gebäude, nur 50 Prozent des Betriebsvermögens ausmachen. Wird das Unternehmen vorzeitig verkauft, dann verringert sich die Erbschaftsteuersumme je Jahr der Betriebsfortführung um 14,28 Prozent.

Wenn also im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre vor Eintritt des Erbfalls ein Unternehmen 100 Millionen Euro an Löhnen gezahlt hat, dann muss der Erbe in den sieben Jahren insgesamt 650 Millionen Euro an Löhnen zahlen. Unternehmenserben erfüllen diese Bedingung leichter, wenn die Löhne stark zulegen. Die Lohnsummenregelung gilt jedoch nur für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten.

Auch die **zweite Alternative** ist an drei komplizierte Bedingungen geknüpft. Erben müssen für ein Unternehmen, keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn sie es zehn Jahre lang weiterführen, die Lohnsummenklausel zu insgesamt 1000 Prozent erfüllen und das Verwaltungsvermögen sich auf maximal 10 Prozent des gesamten Betriebsvermögens beläuft. Wird das Unternehmen vorzeitig verkauft, dann verringert sich die Erbschaftsteuer je Jahr der Betriebsfortführung um 10 Prozent.

Auch die **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** werden ab 2009 in die Verschonungsregeln im Erbfall wie bei normalem Betriebsvermögen mit einbezogen. Damit werden auch in Zukunft die meisten Erben von landwirtschaftlichen Betrieben keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.

Online-Rechner Erbschaftsteuer

Wenn Sie Ihre Erbschaft- oder Schenkungssteuer selbst online errechnen wollen, klicken Sie bitte auf den nebenstehenden Button.

